

# **Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Gliederung**

- § 1      Gebührenpflicht
- § 2      Gebührensschuldner
- § 3      Gebührenberechnung
- § 4      Gebührensätze
- § 5      Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6      Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 7      Ausnahmen
- § 8      Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Sportstätten der Stadt Rathenow werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Havellandhalle werden nach Maßgabe einer separaten Ordnung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Nutzungszeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadt Rathenow vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Sporthallen West (Otto Seeger), Weinberg, GS Jahn, OS Duncker, Gymnasium Jahn, Ost (Bürgel) und Mühle sowie für die Sportplätze Schwedendamm, Ost und Jahn sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

<b>Einrichtung</b>	<b>Nutzer</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
<b>Sporthallen</b>	Rathenower Vereine und andere Rathenower Sportgruppen: Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	0,00 € / Std./ Halle
	Erwachsene	16,81 € netto / Std./ Halle zzgl. Umsatzsteuer
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer Kinder, Jugendliche, Erwachsene	25,85 € netto / Std./ Halle zzgl. Umsatzsteuer
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	0,00 € / Std./ Halle
	Übernachtung in Sporthallen	6,00 /Person / Nacht zzgl. Umsatzsteuer
<b>Sportplätze</b>	Die Gebühr wird je Sportplatz/ Rasenplatz/ Kunstrasenplatz usw. innerhalb der Sportanlagen berechnet.	
	Rathenower Vereine und andere Rathenower Sportgruppen Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	0,00 € / Std./Platz
	Erwachsene	21,01 netto € / Std./ Platz zzgl. Umsatzsteuer
	auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer Kinder, Jugendliche, Erwachsene	42,02 € netto / Std./Platz zzgl. Umsatzsteuer
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	0,00 € / Std./ Platz

- (2) Bei zusätzlich notwendiger Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 30,00 € netto / h je Arbeitskraft berechnet zzgl. Umsatzsteuer.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Mietvertrages.
- (2) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird monatlich am 15. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebührenbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**  
**Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung**

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt werden.

**§ 7**  
**Ausnahmen**

- (1) In Bezug auf die Nutzung des Stadions „Vogelgesang“ für den Trainings- und Punktspielbetriebs des FSV Optik Rathenow e.V. werden keine Gebühren erhoben, da ein separater Pachtvertrag mit einem festen, jährlichen Pachtzins abgeschlossen wurde.

**§ 8 Härtefallklausel**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen Gebühren niedriger festsetzen oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (2) Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Rathenow tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow vom 01.01.2012 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

  
Jörg Zietemann  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die Veröffentlichung erfolgte  
(nach Genehmigung durch \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ )  
- vom ..... bis ..... im Aushang

- am 21.10.22 im Amtsblatt Rathenow Nr.: 16/22

Rathenow, den 21.10.22

  
Unterschrift